Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 14 (1921-1922)

Heft: 2

Artikel: Export elektrischer Energie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teten Krone langer, blaugrüner und lederartiger Blätter.

Das hervorragendste Interesse für den Schiff- und Wasserbau bietet unter diesen Bäumen wohl der blaue Gummibaum, auch Eisenveilchenbaum genannt (Eucalyptus globulus). Der Baum liefert ein sehr hartes, festes und dauerhaftes Holz, das auch den Einwirkungen der Feuchtigkeit grosse Widerstandsfähigkeit entgegensetzt und sich deswegen als Schiffsbauholz, für die Zwecke des Hafen- und sonstigen Wasserbaues, sowie auch für die Herstellung von Eisenbahnschwellen vorzüglich eignet.

Export elektrischer Energie.

Die „Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G." in Baden stellen das Gesuch um Erteilung einer provisorischen Bewilligung für die Ausfuhr von 6000 kW überschüssiger Sommerenergie an die elektrochemische Fabrik der Lonza A.-G. in Waldshut. Die Energie soll vom Abnehmer je nach Möglichkeit zur Herstellung von Karbid, Kalkstickstoff oder andern elektrochemischen Produkten verwendet werden. Die Bewilligung soll jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden können.

Der Bundesrat hat unterm 13. Juni 1921 beschlossen, dass dieses Gesuch zu veröffentlichen sei. Auf begründetes Begehren hin werden Interessenten die wichtigsten Lieferungsbedingungen vom unterzeichneten Amt bekannt gegeben.

Ein allfälliger Strombedarf im Inlande ist der unterzeichneten Amtsstelle bis 13. Juli 1921 bekanntzugeben.

Bern, den 18. Juni 1921.

Eidg Amt für Wasserwirtschaft.

Die „Officina elettrica comunale di Lugano" stellt das Gesuch um Abänderung der ihr vom Bundesrat am 7. Februar 1921 erteilten Ausfuhrbewilligung Nr. 48 (vgl. Bundesblatt Nr. 6 vom 9. Februar 1921) in dem Sinne, dass der maximal bewilligte Ausfuhreffekt für die Zeit von Mitte Februar bis Mitte März von 2576 kW auf 4375 kW erhöht, dafür aber in der Zeit von Mitte März bis Mitte Dezember von 4416 kW auf 4375 kW und in der Zeit von Mitte Dezember bis Mitte Februar von 2576 kW auf 1864 kW herabgesetzt werde.

Der Staatsrat des Kantons Tessin macht keine Einwendungen gegen die nachgesuchte Abänderung der Bewilligung Nr. 48.

Dieses Begehren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis 12. Januar 1922 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden.

Bern, den 6. Oktober 1921.

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Basel stellt das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung Nr. 18 zur Ausfuhr von Maximum 300 kW konstanter elektrischer Energie aus dem Kraftwerk Augst nach der Gemeinde Hüningen (Elsass). Die genannte Bewilligung fällt am 31. Oktober 1921 dahin; sie ist vorläufig provisorisch, jedoch nur auf Zusehen hin verlängert worden. Die Abgabe der Energie erfolgt wie bisher in der Transformatorenstation an der Hüningerstrasse in Basel.

Die Bewilligung wird für 10 Jahre nachgesucht.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll zur Versorgung der Gemeinde Hüningen mit Licht und Kraft verwendet werden.

Dieses Begehren wird öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis 19. Januar 1922 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Stromkonsumenten die wichtigsten Lieferungsbedingungen vom unterzeichneten Amt bekanntgegeben.

Bern, den 14. Oktober 1921.

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Der Bundesrat hat am 3. Juni 1921 über die Behandlung von Gesuchen um die Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie folgende Beschlüsse grundsätzlicher Natur gefasst:

1. Mit den Gesuchen um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie sind jeweilen auch die Stromlieferungsverträge einzureichen, oder, falls solche noch nicht bestehen, sind mindestens diejenigen Lieferungsbedingungen bekanntzugeben, welche für die Beurteilung des Gesuches in wirtschaftlicher Hinsicht notwendig sind.

2. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Lieferungsbedingungen vom Amt für Wasserwirtschaft bekanntgegeben.

3. Den Gesuchen ist ein genereller Plan der Übertragungsleitungen, sowie ein Plan der Messeinrichtungen beizulegen.

4. Der Termin zur Anmeldung von Strombedarf oder zur Geltendmachung einer Einsprache gegen das betreffende Ausfuhrgesuch beträgt drei Monate, vom Datum der ersten Veröffentlichung im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet.

In Anbetracht der verfügbaren Energiemengen und mit Rücksicht auf den Umstand, dass durch die im Bau befindlichen Wasserkraftanlagen weitere Mengen Sommerenergie verfügbar werden, hat der Bundesrat über einige Gesuche um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gesuch I der Schweiz. Kraftübertragung A.-G. in Bern.

(Vgl. Ausschreibung im Bundesblatt Nr. 6 und 7 vom 9. und 16. Februar 1921. Vgl. auch die Veröffentlichung eines Gesuches der Bernischen Kraftwerke, Bundesblatt Nr. 19 und 20 vom 11. und 18 Mai 1921).

Energiemenge: maximal 13,500 kW Sommerenergie aus den Anlagen der Bernischen Kraftwerke.

Lieferungszeit: vom 1. April bis 30. September, bei günstigen Wasserständen auch in den Monaten März, Oktober und November.

Bezüger: „Forces Motrices du Haut-Rhin S. A." in Mülhausen und „Electricité de Strasbourg S. A." in Strassburg.

Dauer: 20 Jahre.

Bundesratsbeschluss: Der Bundesrat hat die Ausfuhr von nominal 6000 kW bis 31. Dezember 1939 bewilligt. 7500 kW bleiben für den Inlandsbedarf reserviert. Bei günstigen Wasserverhältnissen und bei gedecktem Inlandbedarf kann das Departement des Innern auf Ansuchen hin die Lieferung in den Monaten März, Oktober und November bis auf eine ihm angezeigt erscheinende Quote bewilligen. In der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar hat eine Lieferung unter allen Umständen zu unterbleiben.

Vorgängig der endgültigen Bewilligung hat der Bundesrat am 20. Mai 1921 der Schweiz. Kraftübertragung A. G. provisorisch gestattet, 4000 kW Sommerenergie auszuführen, unter der Bedingung, dass diese provisorische Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden könne und mit der Erteilung der definitiven Bewilligung ohne weiteres dahinfalle.

2. Gesuch II der Schweiz. Kraftübertragung A.-G. in Bern.

(Vgl. Ausschreibung im Bundesblatt Nr. 6 und 7 vom 9. und 16. Februar 1921.)

Energiemenge. maximal 12,000 kW Sommerenergie aus dem Sammelnetz der Gesellschaft.

Lieferungszeit: 1. April bis 30. September.

Bezüger: „Société d'Electricité" in Nancy.

Dauer: 15 Jahre.

Die Schweiz. Kraftübertragung hat sich verpflichtet, 10,000 kW Jahresenergie aus dem Kraftwerk Amsteg für 4—6 Jahre dem Inlandbedarf zur Verfügung zu stellen. Der Preis für die Abgabe im Sommer ist den Bundesbehörden verbindlich mitgeteilt worden. Er wird Interessenten durch die Gesellschaft auf Anfrage hin bekanntgegeben; auf Wunsch werden die Preise auch durch das eidg. Amt für Wasserwirtschaft Interessenten mitgeteilt. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke teilen ihrerseits mit, dass sie über 5000 kW Nachtkraft verfügen, für die im Inland kein Absatz zu finden sei.

Bundesratsbeschluss: Der Bundesrat hat dem Gesuche entsprochen.

Vorgängig der endgültigen Bewilligung hat der Bundesrat am 20. Mai 1921 der Schweiz. Kraftübertragung A.-G. provisorisch gestattet, 4000 kW Sommerenergie auszuführen, unter der Bedingung, dass diese provisorische Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden könne und mit der Erteilung der definitiven Bewilligung ohne weiteres dahinfalle.

3. Gesuche der A.-G. „Motor" in Baden.

(Vgl. Bundesblatt Nr. 5 vom 2. Februar 1921.)

a) Die A.-G. „Motor" in Baden besitzt laut Bewilligung Nr. 21 die Erlaubnis für die Ausfuhr von 11,040 kW an die Gesellschaften „Houillères de Ronchamp" in Ronchamp und „Société Lorraine d'Electricité" in Nancy. Sie wünscht die Bewilligung folgendermassen zu erweitern:

Energiemenge: um 5000 kW.

Lieferungszeit: Die Lieferung hat während der Sommermonate zu erfolgen. In der übrigen Zeit bei Wasserständen in der Aare bei Aarburg von 4,4 m und darüber.

b) Ferner stellte die „Motor" A.-G. das Gesuch, bis zum 30. September 1921 nicht bloss 5000, sondern provisorisch (gemäss Art. 4 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland vom 1. Mai 1918) 9500 kW an die beiden genannten französischen Gesellschaften ausführen zu können Die Gesellschaft erklärte sich bereit, im Falle der Erlaubnis sofort auf die Bewilligung Nr. 36 zu verzichten, wonach sie berechtigt ist, bis 31. Juli 1921 12,000 kW an die A.-G. Lonza in Waldshut auszuführen.

Bundesratsbeschluss:

Zu a): Der Bundesrat erteilte der „Motor" A.-G. die definitive Bewilligung, bis 31. Dezember 1936 5000 kW an die „Société Lorraine d'Electricité" in Nancy auszuführen in der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober jedes Jahres. Bei günstigen Wasserverhältnissen und bei gedecktem Inlandbedarf kann das Departement des Innern auf Ansuchen hin eine Lieferung einer ihm zulässig erscheinenden Teilquote in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März und 16. Oktober bis 15. November bewilligen.

Zu b): Bis zum 30. September 1921 wird der A.-G. „Motor" provisorisch die Bewilligung erteilt, nicht bloss 5000, sondern 9500 kW Energie auszuführen unter der Bedingung, dass die Bewilligung Nr. 36 für die Ausfuhr von 12,000 kW nach Waldshut sofort dahinfällt. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

Kann wegen der veränderten Verhältnisse die Auflösung langfristiger Stromlieferungsverträge verlangt werden?

Das Bundesgericht hat am 3. November ein Urteil gefällt, das von den Elektrizitätswerken und den Abnehmern elektrischer Energie, namentlich von den Grossabonnenten mit Spannung erwartet wurde. Die kostspieligen technischen Anlagen für die Gewinnung der elektrischen Kraft und der Abgabe an die Konsumenten führten bei uns allgemein dazu, dass zwischen den Werken und den Strombezügern regelmässig langfristige Stromlieferungsverträge abgeschlossen wurden. Die Vertragsdauer wurde jeweilen derart festgesetzt, dass es möglich sein sollte, wenigstens die notwendigen Leitungsanlagen während dieser Zeit zu amortisieren. Kann nun ein Elektrizitätswerk vom Richter die Aufhebung oder Abänderung eines solchen Vertrages verlangen, weil sich die Betriebsunkosten, bezw. die Gestehungskosten für die Gewinnung elektrischer Energie infolge des Krieges ganz bedeutend gesteigert haben und deshalb die Erfüllung eines solchen Vertrages für das Werk unverhältnismässig erschwert wird? Das Bundesgericht hat die Frage in folgendem Falle verneint.

Am 17. Juni 1912 wurde zwischen dem Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen und dem Elektrizitätswerk Kubel A.-G. in Herisau einerseits und dem Kraftwerk Beznau-Löntsch anderseits ein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, wonach sich letzteres verpflichtete, den erstern alle von ihnen benötigte elektrische Aushilfskraft zu liefern. Jene Werke waren nämlich, namentlich im Winter, sehr wenig leistungsfähig und vermochten allein den Bedarf der Kantone St. Gallen und Appenzell an elektrischer Energie nicht zu decken. Sie verpflichteten sich ihrerseits, diese Aushilfskraft nur vom Beznau-Löntsch-Werk zu beziehen, einen Stromlieferunsvertrag mit dem Albula-Werk zu kündigen und vorläufig auf die Erstellung eines weiteren Werkes zu verzichten. In diesem Vertrag mit dem Beznau-Löntsch-Werk war der Preis für die gelieferte Energie auf 4,25 Cts. pro Kilowattstunde festgesetzt. Dann bestimmt Artikel 25: „Dieser Vertrag dauert bis 30. Nov. 1929. Die vereinigten Werke haben aber das Recht, denselben mittelst eingeschriebenen Briefes bis 30 Nov. 1934 zu verlängern. Von diesem Rechte müssen sie bis 31. Mai 1929 Gebrauch machen.

Im September 1914 ging Beznau-Löntsch an die Ostschweizerischen Kraftwerke (N. O. K.) über. Die N. O. K. sind bekanntlich eine Aktiengesellschaft, die von den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Zug und Glarus gebildet wurde, zum Zwecke, ihre Kantonsgebiete mit elektrischer Energie zu versorgen. Sie erwarben sämtliche Aktien der Beznau-Löntsch-Werke auf den 1. Okt. 1914 zum Kurse von 690 Fr. (nominell 500 Fr.). An den Verhandlungen hierüber nahmen auch die Kantone St. Gallen und Appenzell teil; sie lehnten aber schliesslich eine Beteiligung ab. Im Dezember 1914 gründeten die Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. ihrerseits die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke A.-G. (St. A. K.) zum Zwecke der Uebernahme und des Weiterbetriebes des Elektrizitätswerkes des Kantons St. Gallen und des Kubel-Werkes in Herisau. Aktien- und Obligationenkapital wurden zu 86 Prozent von St. Gallen und zu 14 Prozent von Appenzell A.-Rh übernommen. Als Rechtsnachfolgerinnen der ursprünglichen Parteien traten diese neuen Gesellschaften auch in jenen Stromlieferungsvertrag vom Jahre 1912 ein.

Infolge der im Herbst 1917 eingetretenen Brennstoffknappheit steigerte sich der Bedarf an elektrischer Kraft gewaltig. Anderseits führte die allgemeine Teuerung auch zu einer starken Steigerung der Gestehungskosten für die Gewinnung elektrischer Energie. Die N. O. K. unternahmen alsdann bei den St. A. K. Schritte um eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Strompreises. Als die Verhandlungen zu keiner Einigung führten, indem die St. A. K. auf dem Vertrag beharrten, wurden die N. O. K. beim schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig. Dieses lehnte eine Intervention ab, da hier ein privatrechtlicher Vertrag in Frage stehe, zu dessen Auslegung bezw. Abänderung nur der Richter zuständig sei. Ob dieser Standpunkt des Volkswirtschaftsdepartements richtig war, mag hier dahingestellt sein; immerhin bezweifeln wir dies sehr. Hierauf reichten die N. O. K. gegen die St. A. K. Klage ein, mit dem Rechtsbegehren: 1. Dieser Stromlieferungsvertrag sei mit dem 1. Oktober 1917 als aufgelöst und für die Klägerin als unverbindlich erklärt. 2. Die Beklagte sei verpflichtet, zu erklären, der Klägerin pro 1917/18 für gelieferten Strom eine Nachvergütung von 92,400 Fr. und pro 1918 19 eine solche im Betrage von 91,500 Fr. zu bezahlen. Ab 1. Oktober 1919 sollte der Strompreis um 40 Prozent erhöht werden. Die Klage stützte sich auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, wonach jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat und der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz findet. Die Klägerin behauptet, das Beharren der Beklagten auf dem Vertrag verstosse wider Treu und Glauben und bedeute einen offenbaren Missbrauch ihres Rechtes. Statt rund 6 Millionen Kilowattstunden vor dem Krieg habe sie der Beklagten von 1917 an rund 15,5 Millionen Kilowattstunden Aushilfskraft liefern müssen. Sie sei dadurch so sehr beansprucht worden, dass sie selbst habe Fremdstrom kaufen müssen, der sie auf 10 bis 17 Cts. pro Kilowattstunde zu stehen kam. Infolge der allgemeinen Teuerung hätten sich die Gestehungskosten für die Gewinnung elektrischer Energie um 100 bis 150 Prozent gesteigert. Die Klägerin komme dadurch derart in Verlust, dass man ihr die Aufrechterhaltung des Vertrages, der den wirtschaftlichen Verhältnissen des Jahres 1912 entsprach, heute nicht mehr zumuten könne.